



CH-3003 Bern_PUE_Fas

An die Vorsteherinnen und Vorsteher
der kantonalen Gesundheitsdepartemente
gemäss beiliegendem Verteiler

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GP 125/09
Sachbearbeiterin: S. Fankhauser
Bern, 9. Februar 2010

Umsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung: Empfehlungen der Preisüberwachung zur Einhaltung des Tarifschutzes i.w.S. gemäss Art. 44 KVG

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Bundesrat hat beschlossen, das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung sowie die entsprechenden Verordnungsänderungen auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen. Der Vollzug dieser Anpassungen in den Kantonen muss bis dahin geregelt sein.

Im Rahmen unserer bisherigen Prüfpraxis haben wir wiederholt und teilweise systematische Verletzungen von Art. 44 (Tarifschutz) des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) festgestellt. Solange die Rahmentarife in Kraft sind, wird die Gültigkeit dieses Artikels von einigen Kantonen in Frage gestellt. Spätestens mit Inkrafttreten der Neuordnung der Pflegefinanzierung ist dieser Vorbehalt nicht mehr haltbar. Um die Einhaltung des Tarifschutzes im weiteren Sinne zu gewährleisten und eine einheitliche Umsetzung von Bundesrecht sicherzustellen, gelangen wir deshalb mit einem Rundschreiben an Sie. Im Rahmen der Umsetzung müssen aus unserer Sicht folgende Punkte beachtet werden:

Gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG (neu) müssen die Kantone die Restfinanzierung der KVG-pflichtigen Pflege regeln. Der Eigenbeitrag der Heimbewohner ist klar auf maximal 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages begrenzt. Darüber hinaus gehende offene oder versteckte Kostenbeteiligungen der Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen an den Pflegekosten stellen somit eine Verletzung des Tarifschutzes (Art. 44 KVG) im weiteren Sinne dar. Der Vorstand der Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat am 22.10.2009 die „Empfehlungen zur Umsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung“ verabschie-



det. Empfehlung 1c) auf Seite 4 hält normative Festlegungen der Pflgetaxen ggf. auch im Sinne von Höchstwerten für gerechtfertigt. Bei Heimen mit darüber liegenden Pflegekosten würde dies erneut zu ungedeckten Kosten führen. Diese Heime wären versucht, über überhöhte Betreuungs- oder Pensionskosten die ungedeckten Pflegekosten auf die Bewohnerinnen und Bewohner zu überwälzen.

Die Preisüberwachung ist somit mit Empfehlung 1c) der GDK *nicht* einverstanden. Der kantonalen Regelung des Restfinanzierungsbeitrages müssen die effektiven Pflegekosten zu Grunde liegen. Normierte Beträge oder gar mittels Höchstwerten begrenzte Werte sind unzulässig, wenn dadurch die Höchstbeteiligung von 20% des maximalen Pflegebeitrages in Höhe von CHF 21.60 pro Tag überschritten wird.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Eigenbeitrag der BewohnerInnen nur dann geschuldet ist, wenn in der entsprechenden Pflegebedarfsstufe eine Deckungslücke in mindestens dieser Höhe besteht.¹ Falls die Krankenkassenbeiträge die Kosten in einer Pflegebedarfsstufe zu decken vermögen, sind Zusatzkosten zu Lasten dieser Bewohner unzulässig. Liegt der ungedeckte Betrag unter CHF 21.60 pro Tag, so ist den Bewohnerinnen und Bewohnern in dieser Pflegebedarfsstufe lediglich der Differenzbetrag zwischen effektiven Pflegekosten und Krankenkassenbeitrag verrechenbar. Ansonsten liegt wiederum eine Verletzung des Tarifschutzes im weiteren Sinne vor.

Empfehlung 1d) auf Seite 4 des obengenannten Schreibens des GDK-Vorstands beinhaltet, dass die Kantone die Heime zu einem detaillierten Kosten- und Leistungsausweis anhalten sollen. Die Preisüberwachung unterstützt dieses Anliegen. Heime könnten mit dem neuen Finanzierungsregime versucht sein, relativ hohe KVG-pflichtige Pflegekosten zum Teil als Betreuungskosten auszuweisen; dies mit dem Ziel, erwarteten Spardruck seitens Kanton oder Gemeinden als Restfinanzierer zu umgehen. Um eine Aufblähung der Betreuungskosten zu verhindern, sollten die Heime deshalb verpflichtet werden, mit einer Arbeitszeiterfassung bereits im Verlauf des Jahres 2010 den Anteil der Betreuungsarbeit am gesamten Pflegepersonalaufwand wahrheitsgetreu zu bestimmen. Zudem erachten wir die Festlegung eines Höchstwertes der Betreuungskosten in Prozenten des Pflegepersonalaufwandes bis Ende 2010 als notwendig. Wird dieser Prozentsatz überschritten, müsste dies von Heimen mit einer genauen Leistungserfassung und einem umfangreichen und überdurchschnittlich genutzten Betreuungsangebot glaubhaft gemacht werden können.

Die Preisüberwachung kann die Bedenken einiger Kantone hinsichtlich des Festsetzungsaufwandes bei einer heimspezifischen Lösung nachvollziehen. Auch die Förderung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung ist aus unserer Sicht sinnvoll. Eine entsprechende kantonale Umsetzung muss jedoch zwingend die Einhaltung des Tarifschutzes i.w.S. garantieren. Wir werden einer ungerechtfertigten Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner an den Pflegekosten mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln klar entgegenwirken.

¹ Vgl. Erläuterungsbericht zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 10. Juni 2009, Seiten 4 und 5.



Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung von Art. 2, 13 und 14 des Preisüberwachungsgesetzes gibt Ihnen der Preisüberwacher folgende Empfehlungen ab:

Die Bestimmung der KVG-pflichtigen Pflegekosten sowie die allenfalls notwendige Restfinanzierung ist durch die Kantone so zu regeln, dass der Tarifschutz i.w.S. eingehalten wird:

- 1) Die Kantone stellen sicher, dass kein Eigenbeitrag von BewohnerInnen eingefordert wird, der die damit zu deckende Lücke zwischen effektiven Pflegekosten und Krankenkassenbeitrag in ihrer Pflegebedarfsstufe übersteigt. Nach oben ist dieser Betrag auf CHF 21.60 pro Tag begrenzt.
- 2) Der Restfinanzierungsbeitrag ist für öffentliche und private Heime auf Basis der effektiven (d.h. nicht normierten und nicht nivellierten) Pflegekosten festzusetzen.
- 3) Die Kantone sollen die Heime dazu verpflichten, bis Ende 2010 den Personalaufwand so zu erfassen, dass er nachvollziehbar und belegbar auf die Kostenträger Betreuung und KVG-pflichtige Pflege umgelegt werden kann.
- 4) Die Kantone sollen bis Ende 2010 einen Prozentsatz festlegen, den der Betreuungsaufwand im Vergleich zum gesamten Pflegepersonalaufwand maximal betragen darf. Dieser soll nur überschritten werden können, wenn das Betreuungsangebot vom Heim erwiesenermassen überdurchschnittlich ist bzw. überdurchschnittlich genutzt wird, und damit effektiv Kosten aufweist, die den festgelegten Prozentsatz übersteigen.

Wir bitten Sie, uns Ihre diesbezüglichen Entscheide zukommen zu lassen.

Zudem möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Preisüberwachung in ihrem nächsten Newsletter vom Donnerstag den 11. Februar 2010 die Empfehlungen dieses Rundschreibens thematisieren wird.

Wir hoffen, hier auf Ihre Unterstützung zählen zu können und stehen Ihnen auch gerne für ein weiterführendes Gespräch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Beilage:

Verzeichnis der Adressaten des Schreibens

Kopie z.K.:

- *Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, Abteilung Leistungen, Herr Bruno Fuhrer, Leiter Sektion Tarife und Leistungserbringer, 3003 Bern.*
- *Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, CH-3000 Bern 7*



Verteiler: Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Gesundheitsdepartemente:

Herrn Regierungsrat Dr. Carlo Conti	Vorsteher	Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt	4001 Basel
Madame la conseillère d'Etat Anne-Claude Demierre	Cheffe	Direction de la santé publique et des affaires sociales	1701 Fribourg
Herrn Statthalter Werner Ebnetter	Vorsteher	Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh.	9050 Appenzell
Herrn Regierungsrat Joachim Eder	Vorsteher	Gesundheitsdirektion des Kantons Zug	6301 Zug
Herrn Regierungsrat Stefan Fryberg	Vorsteher	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri	6460 Altdorf
Herrn Regierungsrat Peter Gomm	Vorsteher	Departement des Innern des Kantons Solothurn	4509 Solothurn
Herrn Regierungsrat Guido Graf	Vorsteher	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern	6002 Luzern
Frau Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf	Vorsteherin	Departement des Innern Gesundheitsamt des Kantons Schaffhausen	8200 Schaffhausen
Frau Regierungsrätin Heidi Hanselmann	Vorsteherin	Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen	9001 St. Gallen
Herrn Regierungsrat Dr. Thomas Heiniger	Vorsteher	Gesundheitsdepartement des Kantons Zürich	8090 Zürich
Frau Regierungsrätin Susanne Hochuli	Vorsteherin	Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau	5001 Aarau
Herrn Regierungsrat Armin Hüppin	Vorsteher	Departement des Innern des Kantons Schwyz	6431 Schwyz
Frau Regierungsrätin Barbara Janom Steiner	Vorsteherin	Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden	7000 Chur
Herrn Regierungsrat Bernhard Koch	Vorsteher	Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau	8510 Frauenfeld
Monsieur le conseiller d'Etat Pierre-Yves Maillard	Chef	Département de la santé et de l'action sociale du canton de Vaud	1014 Lausanne
Herrn Regierungsrat Dr. Leo Odermatt	Vorsteher	Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden	6371 Stans
Madame la conseillère d'Etat Gisèle Ory	Cheffe	Département de la santé et des affaires sociales du canton de Neuchâtel	2001 Neuchâtel
Herrn Regierungsrat Dr. Philippe Perrenoud	Vorsteher	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern	3011 Bern
Consigliera di Stato Patrizia Pesenti	Direttrice del	Dipartimento della sanità e della socialità del Cantone Ticino	6501 Bellinzona
Monsieur le Ministre Philippe Receveur	Chef	Département de la Santé, des Affaires sociales et des Ressources humaines du canton du Jura	2800 Delémont
Monsieur le conseiller d'Etat Maurice Tornay	Chef	Département des finances, des institutions et de la santé	1950 Sion
Monsieur le conseiller d'Etat Prof. Pierre-François Unger	Chef	Département de l'économie et de la santé du canton GE	1211 Genève 3
Herrn Regierungsrat Hans Wallimann	Vorsteher	Finanzdepartement des Kantons Obwalden	6061 Sarnen
Herrn Regierungsrat Dr. Matthias Weishaupt	Vorsteher	Departement Gesundheit Appenzell A.Rh.	9100 Herisau
Herrn Regierungsrat Dr. Rolf Widmer	Vorsteher	Departement Finanzen und Gesundheit des Kantons Glarus	8750 Glarus
Herrn Regierungsrat Peter Zwick	Vorsteher	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft	4410 Liestal